

9. Wirtschaftlicher Ruin durch Sonderabgaben

Der NS-Ideologie zufolge gehörten die Juden nicht zum deutschen Volk. Endgültig seit den Nürnberger Gesetzen waren sie auch rechtlich keine gleichberechtigten Staatsbürger mehr. Demnach hatten sie – nach der Vorstellung der Nationalsozialisten – auch keinen Anspruch auf das Volksvermögen – was sie besaßen, galt zudem als unrechtmäßig erworben. Diese Besitztümer waren "seinen rechtmäßigen Besitzern, dem Volk oder stellvertretend den 'Volksgenossen', zurückzugeben".¹ Diese Vorstellung der Nationalsozialisten hat sicher nicht in unbeträchtlichem Maße die Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung 'legitimiert' und befördert.

Die Radikalität, mit der die Nationalsozialisten die Ausplünderung der jüdischen Bürger betrieben, ist ohne Beispiel: Es gab Sondersteuern wie die Reichsfluchtsteuer oder die Judenvermögensabgabe; Konten jüdischer Bürger wurden gesperrt, deren Werte schließlich weitgehend an das Reich fielen; Wertgegenstände waren abzugeben.

In diesem Abschnitt soll auf die Folgen dieser teils 'legalen', teils illegalen Enteignung eingegangen sein, um die wachsende Verarmung der jüdischen Bevölkerung auch in Hildesheim zu dokumentieren. Aufgrund mangelnder Quellen ist diese Entwicklung nicht in ihrem ganzen Ausmaß zu dokumentieren. Einmal gibt es für Hildesheim keine Unterlagen darüber, in welcher Höhe die Gemeindemitglieder Vermögenswerte verloren. Zum Zweiten sind die Auswirkungen zahlreicher nationalsozialistischer Verordnungen speziell für unseren Fall nicht aufzuzeigen. Daher kann es nur darum gehen, anhand einiger Beispiele eine Vorstellung von dem Ausmaß zu gewinnen.

Zunächst sei auf die wirtschaftlichen Konsequenzen für jene eingegangen, die sich zur Auswanderung entschlossen: Neben der Schwierigkeit, überhaupt ein Einreiseland zu finden, war die Erwartung, einen erheblichen Teil seines Besitzes zu verlieren damit kaum oder zumindest schlechte Startchancen im neuen Heimatland zu haben, ein wichtiges Motiv, eine Ausreise hinauszuzögern. Ein Mittel, dessen sich die Nationalsozialisten zur Abschöpfung jüdischen Vermögens bedienten, war die Reichsfluchtsteuer. Sie wurde erstmals 1931 erhoben² – es gab sie also bereits lange vor der Machtübernahme Hitlers. Die Regierung Brüning hatte mittels dieser Steuer versucht, die Ausreise von Vermögenden angesichts der schweren wirtschaftlichen Krise zu erschweren.³ Sie betraf

¹ Beleg und Zitat nach Avraham Barkai: Vom Boykott zur 'Entjudung'. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1945. Frankfurt a. M. 1988, S. 191.

² Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust. Berlin 1982, S. 100.

³ Ebenda, S. 100f.

zunächst nur jene, die am 1.1.1931 ein Vermögen von mehr als 200.000 RM besaßen oder deren Einkommen höher war als 20.000 RM.⁴

Ab 1934 fielen alle Vermögen von mehr als 50.000 RM unter die Reichsfluchtsteuer. Unter 'Vermögen' wurde "alle unter den geltenden Vermögenssteuergesetzen steuerpflichtigen Werte sowie solche (normalerweise nicht steuerpflichtigen) Vermögenswerte wie persönliche Beteiligungen oder Vermögen, das von Todes wegen oder durch Schenkung erworben wurde"⁵ zusammengefaßt. Die Steuer betrug 25 Prozent des gesamten steuerpflichtigen Vermögens. Dieser Neuregelung lag eine völlig neue Intention zugrunde: Die Nationalsozialisten zielten darauf, aus der Emigration wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.⁶

Die Schwierigkeit, die Steuer aufzubringen, lag nicht in ihrer Höhe allein: Die Veranlagung bezog sich nämlich auf den Schätzwert und nicht auf den tatsächlich erzielten Verkaufswert zum Beispiel einer Immobilie. Angesichts einer bevorstehenden Auswanderung war oft nicht ein realistischer Preis zu erzielen. Zudem wurden jüdische Geschäftsinhaber zur Aufgabe ihres Betriebes gedrängt – auch das ließ keinen realistischen Preis erwarten. Daher lag der Verlust im Einzelfall meist deutlich höher, als es der Steuersatz allein ausdrückt.

Hinzu kommt, daß nach den bestehenden Devisengesetzen der Erlös aus Verkäufen nicht dem Besitzer in vollem Umfang zukam, sondern auf ein Auswanderersperrkonto einzuzahlen war. Von diesem wiederum waren Transfers in Devisen möglich. Die Wechselkurse waren lächerlich gering – im September 1939 betrug er zum Beispiel nur noch 4 Prozent des tatsächlichen Wertes.⁷

⁴ Nach ebenda, S. 100.

⁵ Ebenda.

Vgl. noch eingehendere Darstellung z.B. ebenda, S. 100f.

⁶ Ebenda, S. 101f.

⁷ A, Barkai: Von Boykott zur 'Entjudung', S. 112.

Es gab noch ein anderes Mittel, Gelder ins Ausland zu transferieren - und zwar durch den sogenannten Haavara-Transfer. Dieses Abkommen war nötig geworden aufgrund der seit dem 4.8.1931 bestehenden Devisengesetzen, nach denen ein Transfer in andere Währungen nur beschränkt gestattet war, um angesichts der wirtschaftlichen Krise eine Kapitalflucht zu verhindern. 1936 wurde der Geldumtausch gänzlich verboten.

Das Abkommen zwischen der palästinensischen Zitrus-Pflanzungsgesellschaft Hanotea Ltd. und der deutschen Regierung sah vor, daß Ausreisewillige Gelder auf ein Sperrkonto der Hanotea überwiesen. Die Hanotea verpflichtete sich, den Einzahlern als Gegenwert ein Haus oder Zitruspflanzung zur Verfügung zu stellen. Von dem auf das Sperrkonto eingezahlten Geldern erwarb die Hanotea in Deutschland Waren für ihren eigenen Bedarf (nach Juliane Wetzels: Auswanderung aus Deutschland. In: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter Nationalsozialistischer Herrschaft. Unt. Mitarbeit von Volker Dahm u.a. hg. v. Wolfgang Benz, 3., durchges. A. München 1993, S. 464ff.).

Die Verluste bei dieser Art von Transfer, verbunden mit der Ausreise nach Palästina, waren zumindest in den Jahren vor Kriegsausbruch geringer als bei dem anderen, oben beschriebenen Verfahren. Aber auch sie waren erheblich (vgl. A. Barkai: Vom Boykott zur 'Entjudung', S. 112).

Die Auswirkungen dieser Regelungen sei am Beispiel einer relativ wohlhabenden jüdischen Familie aus Hildesheim aufgezeigt: Sie überwies für die Ausreise des Sohnes 30.000 RM auf die Golddiskontobank in Berlin, um sie von dort zu transferieren. Tatsächlich überwiesen wurden von diesem Auswanderersperrkonto nur 3.600 RM – sie erhielten also nur etwas mehr als 10 Prozent des Wertes. Dennoch hatte sie auf die gesamte Summe von 30.000 noch dazu Steuern in der Höhe von 10.000 RM zu zahlen. Insgesamt wurde die Familie allein durch diesen Vorgang um 36.400 RM geschädigt.⁸ Für die eigene Ausreise hatte der Rest der Familie 71.577,80 RM an Reichsfluchtsteuer aufzubringen. Hinzu kamen noch weitere Zahlungen für die Überziehung der Fristen. Das gesamte Vermögen muß demnach also rund 280.000 RM betragen haben.

Auch die Auswirkungen weiterer Abgaben ist an diesem Beispiel aufzuzeigen: So hatte die Familie auch die 'Judenvermögensabgabe' sowie die 'Sonderabgabe für die Auswandererförderung der Juden' zu leisten.

Die sogenannte 'Judenvermögensabgabe' war als 'Sühneleistung' nach dem Pogrom im November 1938 eingeführt worden. Steuerrechtlich war sie ein Präzedenzfall. Es wurde nämlich ein bestimmter Steuerertrag von vornherein festgelegt und der Steuerschlüssel danach errechnet. Man wählte eine Vermögenssteuer, da das Einkommen der jüdischen Bevölkerung stetig sank.⁹ Für die Vermögensabgabe sprach zudem, daß eine genaue Übersicht über die jüdischen Vermögen bestand: Seit April 1938 war jedes ab 5000 RM anzumelden.¹⁰ Die Abgabe war zunächst auf 20 Prozent des Bruttovermögens angesetzt, die in vier kurz aufeinanderfolgenden Raten zu überweisen waren. Für die hier als Beispiel angeführte Familie bedeutete das, 57.482,65 RM zu zahlen.¹¹

Daneben hatte sie die Sonderabgabe für die Auswandererförderung zu leisten – sie betrug in ihrem Falle 11.500 RM.¹² Sie errechnete sich zunächst als Zuschlag auf die Reichsfluchtsteuer – dieser lag zunächst bei 20 Prozent. Ab 1939 war sie gestaffelt nach dem Vermögen. Die Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe waren nicht abzugsfähig. Die Beträge waren von den jeweiligen Kultusgemeinden einzuziehen.¹³

Ein Beispiel eines Hildesheimer Juden zeigt allerdings, daß die Verluste vorher bei dem Haavara-Transfer sogar noch höher sein konnten als bei dem Transfers durch das Auswanderersperrkonto: Er überwies Anfang August 1937 15.000 RM auf das Auswanderersperrkonto und erhielt dafür 4500 RM, was einem Verlust von 70% entspricht. Daneben zahlte er 31.176 RM auf das Sonderkonto B der Palästinatreuhandstelle - dabei ergab sich ein Verlust von 85,6% (NHStA Hannover Nds. 110 W, Acc. 105/ 93, Nr. 846 I).

⁸ NHStA Hannover Nds. 110 W Acc. 105/ 93, Nr. 1443 I.

⁹ R. Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 101.

¹⁰ Ebenda, S. 101f.

¹¹ NHStA Hannover Nds. 110 W Acc. 105/ 93, Nr. 1443 I.

¹² Ebenda.

¹³ H. G. Adler: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1974, S. 12f.

Allein durch Sonderabgaben und Steuern verlor die Familie rund 140.000 RM – etwa die Hälfte ihres Vermögens. Es ist nicht klar, ob die für die Ausreise des Sohnes verwendeten Gelder Teil des Vermögens war, das das Finanzamt zur Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Abgaben nahm – wenn ja, dann hätte sie einen noch weit größeren Teil ihres Vermögens verloren. In jedem Falle wird aber sie auch nicht die verbliebene Hälfte ihres Vermögens ins Ausland gerettet haben – denn die Gelder waren ja noch zu ganz geringen Kursen in Devisen zu transferieren.

Das bedeutet: Selbst für eine wohlhabende Familie war es schwierig bis ausgeschlossen, eine Summe ins Ausland zu schaffen, die es ermöglichte, eine neue Existenz aufzubauen. Man war auf Guthaben im Ausland, auf Verwandte dort angewiesen. Hinzukommen noch die häufigen Schwierigkeiten, im neuen Land überhaupt wieder beruflich Fuß zu fassen.

Die Nationalsozialisten waren sich der Folgen ihrer Ausplünderungspolitik durchaus bewußt: Deren Ziel war es nicht nur, finanziellen Vorteil aus der Auswanderung zu ziehen, vielmehr sollten die verarmten Auswanderer in ihrem neuen Heimatland "soziale Schwierigkeiten hervorrufen, für die dann 'die Juden' verantwortlich gemacht würden".¹⁴

Die nicht transferierten Vermögen der Auswanderer fielen durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 an das Reich. Auf der gleichen Grundlage wurden im übrigen auch die Vermögen der Deportierten eingezogen. Die Gelder dienten unter anderem dann auch dazu, die 'Endlösung' zu finanzieren.¹⁵

Ein anderer wichtiger Punkt ist die 'Arisierung' jüdischen Besitzes. An anderer Stelle wurde bereits auf die Aneignung des Besitzes durch die Stadt oder lokale Parteistellen hingewiesen, auch auf die 'Maßnahmen', jüdische Geschäftsinhaber zur Aufgabe ihres Betriebes zu drängen – das heißt: ihn entweder zu schließen oder an 'Arier' zu verkaufen.¹⁶ Leider liegen bislang darüber nur Unterlagen über die Gemeindegrundstücke vor. Aber es ist auch im Falle Hildesheim davon auszugehen, daß allein eine bevorstehende Ausreise es für die Juden unmöglich machte, einen realistischen Preis zu erzielen.

Daneben griffen aber auch staatliche Stellen ein, wenn ihnen ein Verkaufspreis als zu hoch erschien: Die Isaak-Meyerhofsche Stiftung besaß in Hildesheim einige Immobilien.¹⁷ Die Vorsteher der Stiftung vereinbarten Anfang 1939 mit dem Lehrer G.

¹⁴ J. Wetzel: Auswanderung in Deutschland, S. 425.

¹⁵ A. Barkai: Von Boykott zur 'Entjudung', S. 193ff.

¹⁶ Vgl. zu dem 'Arisierungsprozeß' in Göttingen allgemein A. Bruns-Wüstefeld: Lohnende Geschäfte, S. 80ff.

¹⁷ Schreiben des Hildesheimer Regierungspräsidenten an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22.6.1938 (NHStA Hannover Hann. 180 Hild., Nr. 3606).

W., der ein angebliches Parteimitglied war,¹⁸ für das Grundstück Vionvillestr. 6 einen Kaufpreis von 20.000 RM.¹⁹ Im Jahre 1937 war der Wert des Gebäudes mit 16.000 RM angegeben worden.²⁰ Der Kaufpreis war also für die Stiftung günstig. Doch der Hildesheimer Regierungspräsident, der den Kaufvertrag zu genehmigen hatte, legte den Preis auf 14.000 RM fest.²¹

In diesem Falle war ein höherer Preis trotz der Bereitschaft des Käufers gegen die staatlichen Stellen nicht durchzusetzen. Offenbar gab es, das zeigt der Vorgang auch, Nichtjuden, die nicht bestrebt waren, aus der meist schlechteren Verhandlungsposition keinen eignen Vorteil zu ziehen.²² Das war wahrscheinlich doch eher die Ausnahme.

Diese Beispiele geben nur einen unvollständigen Einblick, in welchem Ausmaß die Nationalsozialisten bestrebt waren, die Judenverfolgung mit der wirtschaftlichen Ausplünderung dieser Bevölkerungsgruppe zu verbinden. Das tatsächliche Ausmaß war weit größer, als es für Hildesheim gezeigt werden kann: Wertgegenstände wie Gold oder auch Kunstgegenstände zum Beispiel waren dem Staat zu geringen Entgelt auszugeben, die Erlöse aus Verkäufen standen den jüdischen Bürgern nicht zur Verfügung, sondern das Geld floß auf Sperrkonten, wobei die Finanzämter die Kontobewegungen überwachten. Den Besitzern war es nur gestattet, geringe Beträge für den eigenen Lebensbedarf anzuheben, die wiederum die Finanzämter festlegten.²³

Daneben profitierten von der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung der Juden nicht nur der Staat oder die Partei, sondern – darauf wurde in anderem Zusammenhang bereits hingewiesen – auch Privatleute.²⁴ So vergaben die Finanzämter, denen die Verwaltung des jüdischen Besitzes übertragen war, die Wohnungen der Deportierten²⁵ und sie nahmen in diesen Fällen auch Versteigerungen des zurückgelassenen jüdischen Besitzes vor.

¹⁸ Schreiben von Walter Dux an den Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 14.8.1947 (NHStA Hannover Hann. 180 Hild., Nr. 3606).

¹⁹ Schreiben des Amtsgerichts Hildesheim an den Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 6.10.1947 (NHStA Hannover Hann. 180 Hild., Nr. 3606).

²⁰ Schreiben des Hildesheimer Regierungspräsidenten an den Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22.6.1938 (NHStA Hannover Hann. 180 Hild., Nr. 3606).

²¹ Schreiben des Amtsgerichts Hildesheim an den Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 6.10.1947 (NHStA Hannover Hann. 180 Hild., Nr. 3606).

²² Vgl. hierzu allgemein K. Kwiet: Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung, S. 573.

²³ Ebenda, S. 560ff.

²⁴ Vgl. bezogen auf die Situation in Göttingen A. Bruns-Wüsetfeld: Lohnende Geschäfte, S. 116f.; vgl. auch K. Kwiet: Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung, S.569ff.

²⁵ Vgl. bezogen auf Hildesheim III, Kap. 10.